



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 02/2025**

Koblenz, xx.1xx2025
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT

II. Organisation und Verfassung der Hochschule 35

Vierte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senates der Hochschule
Koblenz vom 11.02.2025 35

III. Lehr- und Studienangelegenheiten 36

Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen: Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business; Sportmanagement; Economic and Social Research sowie Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz vom 29.01.2025 36

Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz vom 29.01.2025 42

Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- und Sozialmanagement; Logistik und E-Business; Management, Führung, Innovation; Sportmanagement; Forschungs- und Innovationsmanagement, Gesundheits- und Sozialmanagement dual sowie Sportmanagement dual an der Hochschule Koblenz vom 29.01.2025 47

Zwölfte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Koblenz (Einschreibeordnung) vom 12.02.2025 55

Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biomathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik an der Hochschule Koblenz vom 29.01.2025 60

VIII. Studierendenwerk 62

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 16.01.2025 62

II. Organisation und Verfassung der Hochschule

Vierte Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senates der Hochschule Koblenz vom 11.02.2025

Der Senat der Hochschule Koblenz hat in seiner Sitzung am 29.01.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senates der Hochschule Koblenz vom 28.03.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2012 vom 03.05.2012, S. 97), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 06.03.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2024 vom 20.03.2024, S. 35) beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Koblenz wird wie folgt geändert:

1. In § 7 werden nach Abs. 3 folgende Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r), die keine Senatsmitglieder sind, können zu einzelnen Tagesordnungspunkten, auch im nichtöffentlichen Teil der Sitzung, hinzugezogen werden.

Die Hinzuziehung von Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r), die keine Senatsmitglieder sind, im nichtöffentlichen Teil der Sitzung ist dann gestattet, wenn die oder der Vorsitzende zu Beginn des nichtöffentlichen Teils der Sitzung auf deren Teilnahme hinweist, es sei denn, der Senat lehnt die Teilnahme mehrheitlich ab. Bei den Beschlussfassungen des Senats in nichtöffentlichen Sitzungen dürfen die Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r), die nicht Mitglieder im Senat sind, nicht mehr anwesend sein.

(5) Die oder der Vorsitzende kann Mitgliedern der Hochschule, die keine Senatsmitglieder sind, die Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen gestatten, sofern daran ein dienstliches Interesse besteht (beispielsweise Protokollführer(in) oder Protokollführer). Die Anwesenheit von Nichtmitgliedern ist zulässig, wenn die oder der Vorsitzende zu Beginn des nichtöffentlichen Teils der Sitzung auf deren Teilnahme und das dienstliche Interesse daran hinweist, es sei denn, der Senat lehnt die Teilnahme mehrheitlich ab.

(6) § 3 gilt für Nichtmitglieder des Senats, die nach § 7 Abs. 4 und Abs. 5 an einer Senatssitzung teilnehmen, entsprechend. Die oder der Vorsitzende hat ausdrücklich auf die Geltung der Verschwiegenheitspflicht nach § 3 hinzuweisen.“

2. In § 28 wird nach Abs. 2 folgender 3. Absatz eingefügt:

„(3) § 7 Abs. 4 – 6 gelten entsprechend.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 11.02.2025

Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan:	Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in:	Rechtsassessorin Friederike Heß

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen: Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business; Sportmanagement; Economic and Social Research sowie Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz vom 29.01.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373)), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 22.01.2025 die folgende Ordnung zur Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business“; „Sportmanagement“; „Economic and Social Research“ sowie „Management, Leadership, Innovation“ an der Hochschule Koblenz vom 15.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2020 vom 22.07.2020, S. 177), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 22.11.2023 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 11/2023 vom 13.12.2023, S. 398) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 04.02.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I

Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird mit folgender Formulierung eingefügt:

„(5) Lehrsprache für den Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation ist ausschließlich die englische Sprache. Besondere Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang ist daher der Nachweis englischer Sprachkenntnisse mit Niveau B2 oder höher durch ein Zeugnis eines anerkannten Testinstituts.“

Artikel II

1. Die Anlage 1.4: Studienverlaufsplan M.A. Management, Leadership, Innovation erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage 1.4a: Studienverlaufsplan M.A. Management, Leadership, Innovation; Studienbeginn WiSe

Studienverlaufsplan					Studienbeginn WiSe			
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen								
Modul-Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)				Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
		Advanced Innovation and Leadership Studies	8	PL				Einfach
		Founding and Managing Startups: The New Venture Technology Project	8	PL				Einfach
		Sustainable Innovation Management & Circularity	8	PL				Einfach
		International Management	6	PL				Einfach
		International Business & Cooperations	8		PL			Einfach
		Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)	7		PL			Einfach
		Global Trends & Technology Assessment	8		PL			Einfach
		Applied Data Analysis	7		PL			Einfach
		Practical study phase (Study abroad, internship, startup)	30			SL		-
		Practice Project	6				PL	Einfach
		Scientific Publication	6				PL	Einfach
		Master-Thesis	18				PL	Zweifach

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Allgemeiner Hinweis: Die in den Spalten des 1. Semesters aufgeführten Module werden nur in Wintersemestern angeboten. Die in den Spalten des 2. Semesters aufgeführten Module werden nur in Sommersemestern angeboten.

Anlage 1.4b: Studienverlaufsplan M.A. Management, Leadership, Innovation; Studienbeginn SoSe

Studienverlaufsplan									Studien- beginn SoSe
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen									
Modul- Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)				Gewich- tung zur Bildung der Gesamt- note	
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
		International Business & Cooperations	8	PL				Einfach	
		Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)	7	PL				Einfach	
		Global Trends & Technology Assessment	8	PL				Einfach	
		Applied Data Analysis	7	PL				Einfach	
		Advanced Innovation and Leadership Studies	8		PL			Einfach	
		Founding and Managing Startups: The New Venture Technology Project	8		PL			Einfach	
		Sustainable Innovation Management & Circularity	8		PL			Einfach	
		International Management	6		PL			Einfach	
		Practical study phase (Study abroad, internship, startup)	30			SL		-	
		Practice Project	6				PL	Einfach	
		Scientific Publication	6				PL	Einfach	
		Master-Thesis	18				PL	Zweifach	

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

Allgemeiner Hinweis: Die in den Spalten des 1. Semesters aufgeführten Module werden nur in Sommersemestern angeboten. Die in den Spalten des 2. Semesters aufgeführten Module werden nur in Wintersemestern angeboten.

2. Die Anlage 2.4: Prüfungsplan M.A. Management, Leadership, Innovation erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage 2.4: Prüfungsplan M.A. Management, Leadership, Innovation

Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	CP	Zu erbringen de Leistung	Art der Leistung	Prüfungs dauer (Min.)	Gewich tung in der Gesamt note
1. Semester								
		Advanced Innovation and Leadership Studies	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz	8	PL	PFP		8/108
		Founding and Managing Startups: The New Venture Technology Project	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz	8	PL	HAM		8/108
		Sustainable Innovation Management & Circularity	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz	8	PL	HAM		8/108
		International Management	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz, interkulturelle Kompetenz	8	PL	PFP		6/108
2. Semester								
		International Business & Cooperations	Sprachkompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz, Methodenkompetenz	8	PL	PFP	180	8/108
		Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modul- wahl gem. TSP III		7/108
		Global Trends & Technology Assessment	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz , interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz	8	PL	AS		8/108
		Applied Data Analysis	Analysekompetenz, Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	7	PL	K		7/108
3. Semester								
		Practical study phase (Study abroad, internship, startup)	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz , interkulturelle Kompetenz, Sprachkompetenz	30	SL	PB		-

4. Semester								
		Practice Project	Analysekompetenz, Anwendungskompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz , interkulturelle Kompetenz	6	PL	HAM		6/108
		Scientific Publication	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz , Sprachkompetenz	6	PL	HAM		6/108
		Master-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	18	PL	TH		36/108

Der Prüfungsplan bildet den Prüfungsverlauf bei Studienbeginn in Wintersemestern ab. Bei Studienbeginn in Sommersemestern gilt der Prüfungsverlauf entsprechend des vorstehenden abweichenden Studienverlaufsplans.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

TSP = Teilstudienplan.

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 MA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 MA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 MA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 MA-PO = PJ,
- Portfolioprüfung gem. § 14 MA-PO = PFP,
- Abschlussarbeit gem. § 13 MA-PO = TH.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 MA-PO:

- Praxisbericht = PB.

Teilstudienplan III (Überfachliche Qualifikationen – Wahlpflichtmodul)

Teilstudienplan III (Überfachliche Qualifikationen - Wahlpflichtmodul)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Sommersemester angeboten werden:

Überfachliche Qualifikationen (Wahlpflichtmodul)			
Internationale Kompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP
Interdisziplinäre Kompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP
Selbstkompetenzen	7 ECTS	6 SWS	LP

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Artikel III Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

a.) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang M.A. Management, Leadership, Innovation vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel III Nr. 2b).

b.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 8 Semester nach der Immatrikulation in den Masterstudiengang M.A. Management, Leadership, Innovation erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 8 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c.) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Version der Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Version der Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Remagen, 29.01.2025

Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Claus-Michael Langenbahn

Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz vom 29.01.2025

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 66, 19 Abs. 2, 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373) i.V. mit § 3 Abs. 3 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business“; „Sportmanagement“; „Economic and Social Research“ sowie „Management, Leadership, Innovation“ an der Hochschule Koblenz vom 15.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2020 vom 22.07.2020, S. 177), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 29.01.2025 (Amtliches Mitteilungsblatt 02/2025 vom 05.03.2025, S. 36) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 22.01.2025 die folgende Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Eignungsprüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 04.02.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Abschnitt 1 Zweck der Eignungsprüfung, Verfahrensbestimmungen

§ 1 Zweck der Eignungsprüfungsordnung

(1) Diese Eignungsprüfungsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Eignungsprüfung für den Studiengang „Master of Arts“ (M.A.) Management, Leadership, Innovation an der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Standort Remagen, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

(2) Die Eignungsprüfung soll Aufschluss über die besondere Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber geben.

Dabei wird die sprachliche Eignung für den Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation für die englische Sprache festgestellt, da diese ausschließlich als Lehrsprache eingesetzt wird. Die Bewerberinnen oder Bewerber sollen befähigt sein, Lehrveranstaltungen in englischer Sprache folgen zu können sowie wissenschaftliche Abhandlungen auf dem Niveau eines Masterstudienganges in dieser Sprache zu verfassen.

(3) Die Eignung wird anhand des überdurchschnittlichen Ergebnisses des ersten berufsqualifizierenden Studiums oder einer als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung und der nachgewiesenen besonderen Eignung zum wissenschaftlichen Arbeiten (Research Proposal und Videosequenz) festgestellt.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Für den Studiengang Master of Arts Management, Leadership, Innovation erfolgt die Zulassung nach Feststellung der Eignung. Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Eignungsfeststellungsverfahren von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern liegt beim Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

(2) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird an der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus, Standort Remagen, durchgeführt.

§ 3 Kommission

- (1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften benennt durch dokumentierten Beschluss eine Kommission zur Eignungsfeststellung. Die Kommission besteht aus mindestens einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und mindestens einer sachkundigen wissenschaftlichen Hilfskraft oder Mitarbeitenden.
- (2) Die Kommission führt das jeweilige Eignungsfeststellungsverfahren bis zur Berufung einer neuen Kommission durch.
- (3) Mit Berufung einer neuen Kommission endet die Amtszeit der vorherigen Kommission.
- (4) Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 4 Antrag

- (1) Der Zulassungsantrag der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium ist an die Hochschule Koblenz zu richten. Die Hochschule Koblenz gibt die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.
- (2) Die Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Studium und am Eignungsfeststellungsverfahren endet für das Sommersemester am 15. Januar eines jeden Jahres und für das Wintersemester am 15. Juli eines jeden Jahres. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Für internationale Studierende gelten die Bewerbungsfristen von uni-assist e.V.
- (3) Der Zulassungsantrag muss samt aller zum Nachweis der Eignung nach § 5 erforderlichen Unterlagen vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein.
- (4) Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist die wiederholte Bewerbung um einen Studienplatz in kommenden Bewerbungsphasen möglich.

§ 5 Rücktritt, Täuschung, Akteneinsicht

- (1) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Die Bewerbung ist über das Bewerbungsportal zurückzuziehen. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen.
- (2) Versuchen Bewerber das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens durch Täuschung, insbesondere durch Verwendung von Plagiaten (Verwendung nicht ordnungsgemäß zitierter fremder Texte, Abbildungen, Skizzen usw.) im Research Proposal bzw. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, insbesondere durch die Texterstellung mittels Künstlicher Intelligenz zu beeinflussen, gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Wird diese Tatsache erst nach Einschreibung in den Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation bekannt, wird gemäß §§ 69 Abs. 2 S. 1, 68 Abs. 1 HochSchG verfahren.
- (3) Akteneinsicht wird bis ein Jahr nach Verfahrensschluss aufgrund eines schriftlichen Antrages gestattet.

Abschnitt 2 Eignungsfeststellung

§ 6 Eignungskriterium erstes Berufsqualifizierendes Studium

(1) Die Eignung für den Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation setzt den Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis voraus. Dies wird durch das Erreichen einer Mindestverfahrensnote nachgewiesen.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird aufgrund der Abschlussnote des vorangegangenen Hochschulstudiums durchgeführt oder, sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, nach dem Grad der in dem vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation (hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen).

Eine vorläufige Feststellung der Durchschnittsnote durch die hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen entbindet nicht vom endgültigen Nachweis der endgültigen Abschlussnote. Sofern die Bewerberin/der Bewerber den Notendurchschnitt nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachweist, erlischt die Einschreibung in diesen Studiengang.

(3) Die zu erfüllende Mindestverfahrensnote wird in einem Anhang zu dieser Ordnung veröffentlicht. Ein überdurchschnittliches Ergebnis liegt vor, wenn die festgesetzte Mindestverfahrensnote nachgewiesen wird. Die Mindestverfahrensnote legt der Fachbereichsrat durch Beschluss fest. Die festgesetzte Mindestverfahrensnote wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz veröffentlicht.

(4) Eine vorläufige Feststellung der Durchschnittsnote durch die hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 HS 2 entbindet nicht vom endgültigen Nachweis der endgültigen Mindestverfahrensnote. Sofern die Bewerberin oder der Bewerber diese nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachweist, erlischt die Einschreibung in diesen Studiengang.

§ 7 Eignungskriterium Wissenschaftliche Befähigung

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation setzt den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung in englischer Sprache durch die Bewerberinnen und Bewerber voraus. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erfolgt durch ein Research Proposal in den Bereichen Innovation Management oder Leadership und einen mündlichen wissenschaftlichen Eignungstest per Videosequenz.

(2) Das Research Proposal soll in englischer Sprache auf ca. einer Seite mit min. 375 bis max. 500 Wörtern verfasst werden. Die Angabe der Seiten- und Wortanzahl versteht sich exkl. Literaturverzeichnis. Das Research Proposal soll folgendes beinhalten:

- a) die Problemstellung und Einordnung des Themas hinsichtlich der Relevanz
- b) die Forschungsfrage(n) und/oder die dem Forschungsvorhaben zugrunde liegenden Hypothesen
- c) die zur Bearbeitung des Forschungsvorhabens wichtigsten Literaturströme
- d) die Entwicklung des (möglichen) Untersuchungsdesigns
- e) aussagekräftiges Literaturverzeichnis

(3) Der mündliche wissenschaftliche Eignungstest erfolgt durch die Einreichung einer Videosequenz von 3 bis zu 5 Minuten, in der folgende Inhalte in englischer Sprache erläutert werden sollen:

- f) Einer Begründung, warum das Thema im Research Proposal ausgewählt wurde.
- g) Die wichtigsten und interessantesten Erkenntnisse, die das Forschungsvorhaben gebracht hat oder erwarten lässt.

(4) Die Kriterien a) bis g) werden hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Güteermerekmale bewertet. Dabei kann die Bewertung in den Stufen „Anforderung in hohem Maße erfüllt“ (2 Punkte), „Anforderungen erfüllt“ (1 Punkt) oder „Anforderungen nicht erfüllt“ (0 Punkte) erfolgen.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber haben schriftlich zu versichern, dass das Research Proposal nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel und Quellen fertiggestellt wurde und dass sie einer Plagiatsprüfung des Research Proposals mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

(6) Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung ist nur dann erbracht, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber mindestens eine Punktzahl von 10 der maximal möglichen 14 Punkte erreichen.

§ 8

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudiengang Management, Leadership, Innovation werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Zugangsvoraussetzungen der §§ 6 und 7 erfüllen.

(2) Die Feststellung der Eignung nach Absatz 1 gilt für den unmittelbar auf die Eignungsfeststellungsprüfung folgenden Immatrikulationszeitraum.

(3) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird der Bewerber oder die Bewerberin informiert.

Abschnitt 3**§ 9
Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Eignungsprüfungsordnung vom 15.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 03/2020 vom 22.07.2020, S.217) außer Kraft.

Remagen, den 29.01.2025

Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Claus-Michael Langenbahn

Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- und Sozialmanagement; Logistik und E-Business; Management, Führung, Innovation; Sportmanagement; Forschungs- und Innovationsmanagement, Gesundheits- und Sozialmanagement dual sowie Sportmanagement dual an der Hochschule Koblenz vom 29.01.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG), in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.11.2024 (GVBl. S. 373), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 22.01.2025 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der „Gemeinsamen Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- und Sozialmanagement; Logistik und E-Business; Management, Führung, Innovation; Sportmanagement, Forschungs- und Innovationsmanagement, Gesundheits- und Sozialmanagement dual sowie Sportmanagement dual an der Hochschule Koblenz“ vom 01.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 03/2020 vom 22.07.2020, S. 142), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 31.01.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt 03/2024 vom 20.03.2024, S. 37) beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 04.02.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I Namensänderung

In der Prüfungsordnung wird jeweils die Studiengangsbezeichnung „Logistik und E-Business“ durch „Digital Business und Supply Chain Management“ ersetzt.

Artikel II

1. Die Anlage 1.2: Studienverlaufsplan B.A. Logistik und E-Business erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage 1.2: Studienverlaufsplan B.A. Digital Business und Supply Chain Management

Studienverlaufsplan								Studienbeginn WS/SoSe
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen								
Modulbezeichnung	C P	Regelsemester der Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
		1. Se m.	2. Se m.	3. Se m.	4. Se m.	5. Se m.	6. Se m.	
Angewandte Mathematik	5	PL						Einfach
Informatik	5	PL						Einfach
Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL						Einfach
Überfachliche Qualifikationen	5	PL						Einfach
Externe Rechnungslegung	5	PL						Einfach
Logistik und Supply Chain Management	5	PL						Einfach
Investition und Finanzierung	5		PL					Einfach
Steuern	5		PL					Einfach
Statistik/Empirie	5		PL					Einfach
Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2		PL					Einfach
International Competence (Wahlpflichtmodul)	7		PL					Einfach
Digital Business	5		PL					Einfach
Kosten- und Leistungsrechnung	5			PL				Einfach
Marketing und Unternehmensführung	1 0			PL				Einfach
Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3			PL				Einfach
Wahlbereich I - Digital Business und Supply Chain Management (Wahlpflichtmodul) – 1. Modul	6			PL				Einfach
Wahlbereich I - Digital Business und Supply Chain Management (Wahlpflichtmodul) – 2. Modul	6			PL				Einfach
Personalwirtschaft	5				PL			Einfach
Controlling	5				PL			Einfach
VWL	5				PL			Einfach
Wahlbereich II - Digital Business und Supply Chain Management (Wahlpflichtmodul) - 1. Modul	3				PL			Einfach
Wahlbereich II - Digital Business und Supply Chain Management (Wahlpflichtmodul) – 2. Modul	3				PL			Einfach
Wahlbereich II - Digital Business und Supply Chain Management (Wahlpflichtmodul) - 3. Modul	3				PL			Einfach
Projektarbeit	6				PL			Einfach
Obligatorische Praxisphase	3 0					SL		-
Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach
Bachelor-Thesis	1 2						PL	Dreifach
Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3						SL	-

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, SL = Studienleistung nach § 7 Abs. 3, CP = Credit-Points

2. Der Teilstudienplan zum Modul B 61 „Vertiefende BWL I bis III“ (Teilstudienplan III des Studienganges „B.A. Gesundheits- und Sozialwirtschaft“, Teilstudienplan IV des Studienganges „B.A. Digital Business und Supply Chain Management“, Teilstudienplan II des Studienganges „B.A. Management, Führung, Innovation“, Teilstudienplan II des Studienganges „B.A. Forschungs- und Innovationsmanagement“, Teilstudienplan IV des Studienganges „ B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement dual“) wird wie folgt geändert:

Es sind drei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 61: Vertiefende BWL I bis III		
Modulbezeichnung	CP	Art der Leistung
Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Lean I+F und Lean Management	5 ECTS	HA
Vertiefung Marketingmanagement und Intl. Marketing	5 ECTS	PFP
Vertiefende Anwendungen im Human Resource Management	5 ECTS	HA
Vertiefung Controlling und Geschäftsprozessmanagement	5 ECTS	KL 120 min.
Ethik und Entscheidung	5 ECTS	KL 60 min.
Steuerrecht für Influencer	5 ECTS	HA
Aktuelle Wirtschaftspolitik – Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlichen Handelns	5 ECTS	HAM
Wirtschaftliches Prüfungswesen	5 ECTS	KL 120 min

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

3. Die Anlage 2.2 Prüfungsplan B.A. Digital Business und Supply Chain Management erhält folgende neue Fassung:

Anlage 2.2: Prüfungsplan B.A. Digital Business und Supply Chain Management

Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	Leistung	Art der Leistung	Prüfungs- dauer [min.]
1. Semester					
Angewandte Mathematik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90
Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90
Einführung in Ökonomie und Recht	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	180
Überfachliche Qualifikationen	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	AS	
Externe Rechnungslegung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120
Logistik und Supply Chain Management	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	150
2. Semester					
Investition und Finanzierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90
Steuern	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90
Statistik/Empirie	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90
Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	Fachwissen, Methodenkompetenz	2	PL	K	90
International Competence (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modul- wahl lt. TSP I	
Digital Business	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120
3. Semester					
Kosten- und Leistungsrechnung	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90
Marketing und Unternehmensführung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	10	PL	K	180
Recht II Teil B / Arbeitsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	K	90
Wahlbereich I - Digital Business und Supply Chain Management (Wahlpflichtmodul) - 1. Modul	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	6	PL	je nach Modul- wahl lt. TSP II	
Wahlbereich I - Digital Business und Supply Chain Management (Wahlpflichtmodul) – 2. Modul	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	6	PL	je nach Modul- wahl lt. TSP II	
4. Semester					
Personalwirtschaft	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90
Controlling	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90
VWL	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120
Wahlbereich II - Digital Business und Supply Chain Management (Wahlpflichtmodul) – 1. Modul	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	3	PL	je nach Modul- wahl lt. TSP III	
Wahlbereich II - Digital Business und Supply Chain Management (Wahlpflichtmodul) – 2. Modul	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	3	PL	je nach Modul- wahl lt. TSP III	
Wahlbereich II - Digital Business und Supply Chain Management (Wahlpflichtmodul) – 3. Modul	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	3	PL	je nach Modul- wahl lt. TSP III	
Projektarbeit	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Selbstkompetenz	6	PL	PJ	

5. Semester					
Obligatorische Praxisphase	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz	30	SL	PB	
6. Semester					
Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP IV	
Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP IV	
Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP IV	
Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	12	PL	TH	
Kolloquium zur Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	3	SL	KO	

Hinweis: TP = Teilprüfung, TSP = Teilstudienplan.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ,
- Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP,
- Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:

- Praxisbericht = PB,
- Planspiel = PS.
- Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

4. Die Anlage „Teilstudienplan II (A L 13 Wahlbereich Logistik und E-Business I und II)“ wird wie folgt neu gefasst:

Teilstudienplan II (Wahlbereich I - Digital Business und Supply Chain Management)

Es sind zwei Module zu wählen.

Wahlbereich I - Digital Business und Supply Chain Management		
Modulbezeichnung	CP	Art der Leistung
KI in der Unternehmenspraxis (ggf. nur im WiSe)	6 ECTS	PFP o MÜ
Simple Management und Prozessanalyse	6 ECTS	HA
Digital Business und Logistik im Lab*	6 ECTS	HA

*Das Modul wird nicht angeboten, sollte in den ersten 3 Wochen nach Vorlesungsbeginn eine zu geringe Teilnehmendenzahl bestehen.

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

5. Die Anlage „Teilstudienplan III (A L 14 Wahlbereich Logistik und E-Business III und IV)“ erhält folgende neue Fassung:

Teilstudienplan III (Wahlbereich II - Digital Business und Supply Chain Management)

Es sind drei Module zu wählen.

Wahlbereich II - Digital Business und Supply Chain Management		
Modulbezeichnung	CP	Art der Leistung
Unternehmensplanspiel	3 ECTS	HA
Nachhaltiges Supply Chain Management	3 ECTS	K
Projektmanagement (klassisch und agil)	3 ECTS	HAM

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

6. Die Anlage 2.5 Prüfungsplan B.A. Forschungs- und Innovationsmanagement wird wie folgt geändert:

Anlage 2.5: Prüfungsplan B.A. Forschungs- und Innovationsmanagement

Modulbezeichnung	Credit Points	Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]
1. Semester				
Angewandte Mathematik	5	PL	K	90
Informatik	5	PL	K	90
Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL	K	180
Überfachliche Qualifikationen	5	PL	AS	
Externe Rechnungslegung	5	PL	K	120
Einführung in das Forschungs- und Innovationssystem Deutschlands	5	PL	PFP	
2. Semester				
Investition und Finanzierung	5	PL	K	90
Steuern	5	PL	K	90
Statistik/Empirie	5	PL	K	90
Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2	PL	K	90
International Competence: Internationalisierung und Diversität	7	PL	PFP	
Grundlagen des öffentlichen Rechts	5	PL	PFP	
3. Semester				
Obligatorische Praxisphase	20	SL	PB	
Haushalts- und Zuwendungsrecht	7	PL	K	60
Entscheidung, Beratung und Kommunikation in der Verwaltung	3	PL	MP	45
4. Semester				
Kosten- und Leistungsrechnung	5	PL	K	90
Marketing und Unternehmensführung	10	PL	K	180
Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3	PL	K	90
Management öffentlicher Verwaltung	7	PL	HA	
Innovationsmanagement und Fördermanagement	5	PL	PFP	
5. Semester				
Obligatorische Praxisphase	20	SL	PB	
Praxisprojekt	10	PL	PJ	
6. Semester				
Personalwirtschaft	5	PL	K	90
Controlling	5	PL	K	90
VWL	5	PL	K	120
Digitaler Wandel in der öffentlichen Verwaltung	5	PL	HAM	
Prozess- und Qualitätsmanagement in öffentlichen Institutionen	5	PL	HA	
Vergaberecht	5	PL	K	60
Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II	
Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II	
Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II	
Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3	SL	KO	
Bachelor-Thesis	12	PL	TH	

Hinweis: TP = Teilprüfung, TSP = Teilstudienplan.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ, Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA,

Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS, Lernportfolios = LP,

Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ, Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP, Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:

Praxisbericht = PB, Planspiel = PS, Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

Artikel III Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

2. Studierende, die das Studium in dem Bachelor-Studiengang „Logistik und E-Business“ vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, erhalten auf Antrag ein Abschlusszeugnis, ein Diploma Supplement und eine Urkunde mit der Studiengangsbezeichnung „Logistik und E-Business“.

3. Übergangsvorschriften

a.) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement, B.A. Logistik und E-Business, B.A. Management, Führung, Innovation, B.A. Forschungs- und Innovationsmanagement und B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement dual vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel III Nr. 3b).

b.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 8 Semester nach der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement, B.A. Logistik und E-Business, B.A. Management, Führung, Innovation, B.A. Forschungs- und Innovationsmanagement und B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement dual erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 10 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c.) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Version der Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Version der Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Remagen, 29.01.2025

Der Dekan des Fachbereiches
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Claus-Michael Langenbahn

Zwölfte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Koblenz (Einschreibeordnung) vom 12.02.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 1, Satz 2 Nr. 1, § 67 Abs. 3, 4 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S.461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.11.2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), hat der Senat der Hochschule Koblenz am 29.01.2025 die folgende Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung der Hochschule Koblenz vom 07.12.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2012 vom 03.05.2012, S. 114), zuletzt geändert durch Ordnung vom 09.07.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 09/2024 vom 17.07.2024, S. 288), beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Einschreibeordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gilt für alle Studienformate.“

2. § 1 Abs. 1a Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Frühstudierende gemäß § 67 Abs. 5 HochSchG werden nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten zu Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen zugelassen, sofern ein entsprechendes Votum der Schule und ein befürwortendes Votum des Fachbereichs bzw. einer oder eines vom Fachbereich dafür Beauftragten vorliegt.“

3. § 1 Abs. 6 wird wie folgt abgeändert:

„Für Fernstudienangebote kann die Hochschule Koblenz Zuständigkeiten –insbesondere für die Zulassung und Einschreibung – auf das Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund (zfh) übertragen.“

4. § 1 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit Zulassungszahlen festgelegt sind ist die Einschreibung für mehr als einen Studiengang nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist.“

5. § 1 Abs. 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Darüber entscheiden die jeweils zuständigen Fachbereichsräte im Rahmen einer Prüfungsordnung.“

6. § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„für berufsintegrierende oder duale Studiengänge das Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber bzw. der Praxispartnerin oder dem Praxispartner der oder des Studierenden und der Hochschule Koblenz soweit dies in dem jeweiligen Studiengang verlangt wird“

7. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. „den Nachweis einer Meisterprüfung oder einer meisteräquivalenten Prüfung im Sinne der §§ 1 Abs. 2, 4 Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Personen“

8. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Nachweis einer, mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossenen beruflichen Ausbildung, gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Personen“

9. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung haben für ein Hochschulstudium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch Vorlage des „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) für ausländische Studienbewerber, mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 4 oder besser aufweist oder der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit Niveaustufe 2 oder der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs „Prüfungsfach Deutsch“, das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe Deutsch (DSD II) - oder auf andere geeignete Weise

nachzuweisen, wobei im letztgenannten Fall der Abschluss grundsätzlich dem Eurolevel C1 entsprechen muss. In begründeten Ausnahmefällen kann hierfür auch ein in deutscher Sprache abgelegter deutscher Berufsabschluss oder können in deutscher Sprache zu absolvierenden Berufsausbildungen bzw. betriebliche Praktika im Sinne von § 20 Abs. 3 Satz 1 HochSchG als ausreichend angesehen werden. Der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss kann in Fällen von Satz 2 Bedingungen für oder an die Einschreibung festlegen.“

10. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Zulassungsantrag ist in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars über das jeweilige Bewerbungsportal der Hochschule rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist elektronisch zu übermitteln. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, kann gestattet werden, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen. Soweit Studiengänge an das dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung angeschlossen sind, ist der Zulassungsantrag direkt über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung zu stellen.“

Die Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist, die für das Sommersemester am 15. Januar und für das Wintersemester am 15. Juli endet.“

11. § 3 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 2),
2. der Nachweis aller, in der Prüfungsordnung des gewählten Studienganges festgelegten, Zugangsvoraussetzungen,
3. bereits erhaltene Studien- und Prüfungszeugnisse und eine Leistungsübersicht über alle bestanden und nicht bestanden Prüfungsleistungen.

Fremdsprachlich abgefasste Nachweise sind in Übersetzung durch einen gerichtlich vereidigten oder bestellten Dolmetscher beizufügen.

Die genannten Unterlagen sind elektronisch auf dem von der Hochschule Koblenz angegebenen Bewerbungsportal einzureichen.“

12. § 3 Abs. 6 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die zugelassen wurden, wird im Bewerbungsportal die Möglichkeit zur Einschreibung angeboten.“

13. § 3 Abs. 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Die Zulassung kann vor Prüfung der Bewerbungsunterlagen unter der Bedingung des erfolgten vollständigen Nachweises sämtlicher Zugangsvoraussetzungen, insbesondere der Hochschulzugangsberechtigung, erfolgen.“

14. § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in dem gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren haben,“

15. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ist die Zulassung und Einschreibung weiterhin während einer Frist gemäß § 69 Abs. 5 HochSchG zu versagen.“

16. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben den Antrag auf Einschreibung elektronisch unter Verwendung des von der Hochschule Koblenz dafür vorgesehenen Immatrikulationsportals zu stellen. Dabei sind anzugeben:

Name; Vorname; Geburtsname; Geburtsdatum; Geburtsort; Geschlecht; Postanschrift; Telefonnummer (freiwillig); E-Mail-Adresse, Nationalität; Art, Land, Ort und Datum der Hochschulzugangsberechtigung; Angaben über Zeit und Studiengang der bisher besuchten

Hochschulen und über bereits erfolgte Studienabschlüsse, Angaben über eine praktische Vorbildung oder Berufsausbildung und eine Erklärung, ob eine Immatrikulation an einer anderen Hochschule besteht.“

17. § 5 Abs. 1a wird wie folgt neu gefasst:

„(1a) Für zulassungsfreie Studiengänge stellen Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Sinne von § 2 Abs. 3 den Einschreibeanspruch elektronisch über ein Antragsformular des Vereins uni assist e.V., falls der Nachweis der Gleichwertigkeit der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung durch eine Bescheinigung des Vereins uni assist e.V. erfolgen soll.“

18. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach elektronischer Einreichung

1. des ordnungsgemäß ausgefüllten Onlineeinschreibeformulars,

2. des Nachweises des bei einem Kreditinstitut eingezahlten Semesterbeitrages,

3. des Nachweises der Zahlung der Studiengebühr bzw. des Studienbeitrages im Falle des Bestehens einer Studiengebührenzahlungspflicht oder einer Studienbeitragszahlungspflicht,

4. des Nachweises eines Krankenversicherungsschutzes bei der erstmaligen Einschreibung bzw. bei Wechsel der Krankenversicherung gemäß den Vorschriften der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung oder einer Bescheinigung über die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht,

sowie

5. der elektronischen Einreichung eines Passbildes über das Hochschul-Onlineportal, das die folgenden Anforderungen an ein digitales Passfoto erfüllt: Bildformat jpeg; Höhe mindestens 486 Pixel, Breite mindestens 378 Pixel; Seitenverhältnis Höhe zu Breite 4:3; ohne gesichtsverdeckende Accessoires oder sonstige Abdeckungen, unbeschädigt, ungeknickt, ohne Flecken, Hintergrund einfarbig und ohne störende Elemente; in begründeten Ausnahmefällen ist die Einreichung oder Vorlage eines Passbildes in nichtelektronischer physischer Form möglich,

bis 31. März (Sommersemester) bzw. 30. September (Wintersemester) werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in die Studierendendatei aufgenommen.

Die Studierendenausweiskarte und Einschreibennachweise werden den Studierenden ausgehändigt oder bei Fernstudiengängen per Post übersandt.

Für zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten die in dem Zulassungsbescheid genannten Fristen.“

19. § 6 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„1. über die Informationspflicht nach § 105 HochSchG und“

20. § 9 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. durch Widerruf der Einschreibung (§ 69 Abs. 2 S. 2 – 4, 3, 4 HochSchG)“

21. § 9 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

„6. durch Erlöschen der Einschreibung gemäß § 20 Abs. 3 HochSchG, wenn die in das Studium integrierte berufliche Ausbildung oder das an deren Stelle tretende berufliche Praktikum erfolgreich beendet wurde.“

22. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium nicht bis zum Ende des ersten Masterstudiumsemesters nachgewiesen werden, erlischt gem. § 19 Abs. 3 S. 5 HochSchG die Einschreibung in dem betreffenden Masterstudiengang.“

23. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Antrag auf Exmatrikulation ist elektronisch über das vom Studierendenservice dafür benannte Internetportal zu stellen.“

24. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Studierenden haben das Recht, Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen auch in einem Studiengang zu besuchen, für den sie nicht eingeschrieben sind, soweit nicht Beschränkungen im Interesse eines geordneten Studienbetriebs entgegenstehen (§ 67 Abs. 1 Satz 6 HochSchG).“

25. § 12 Abs. 1 Nr. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Ärztliche oder psychotherapeutische Atteste und amtsärztliche Bescheinigungen können verlangt werden.“

26. § 12 Abs. 2 Nr. 7 wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„7. die nachweisliche maßgebliche Beteiligung an Gründungen im Sinne des § 2 Abs. 9 HochSchG bis zu zwei Semestern.“

27. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Rückmeldung hat bis 31.01. (Sommersemester) bzw. bis 31.07. (Wintersemester) zu erfolgen. Für Fernstudiengänge der Hochschule Koblenz, die durch das zfh (Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund) betreut werden, endet die Rückmeldefrist für ein Sommersemester zum 31.12. und für ein Wintersemester zum 30.06.“

28. § 15 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Rückzahlung des Semesterbeitrages ist innerhalb eines Monats nach der Exmatrikulation bzw. des Widerrufs bzw. der Rücknahme der Einschreibung oder aber der Kenntnis des Exmatrikulationsgrundes, Widerrufsgrundes, Rücknahmegrundes oder des Rückmeldeverweigerungsgrundes zu stellen.“

29. § 15 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Nach Validierung der Studierendenausweischipkarte oder der Aktivierung des Deutschlandsemestertickets in der Hochschul-App UniNow für das betreffende Semester ist eine Rückzahlung des Semesterbeitrages nicht mehr möglich.“

30. § 16 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

31. § 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Rückmeldung ist den Studierenden zu versagen und die Einschreibung ist zu widerrufen, wenn sonstige Gründe gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 HochSchG vorliegen.“

32. § 18 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zulassung als Gasthörer bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans des jeweiligen Fachbereichs in Abstimmung mit der oder dem für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zuständigen Hochschullehrerin bzw. -lehrer oder Lehrbeauftragten.“

33. § 18 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Für Gasthörerinnen und Gasthörer können anstelle von Leistungsnachweisen Teilnahmenachweise ausgestellt werden.“

34. § 18 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(6) Die Gebühr für Gasthörerinnen und Gasthörer je Semester richtet sich nach den Vorschriften der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung.“

35. § 18 a Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Frühstudierende erhalten eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sie als Frühstudierende gemäß § 67 Abs. 5 HochSchG zugelassen und berechtigt sind, entsprechend der Vereinbarungen mit dem Fachbereich an den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen in dem betreffenden Fach teilzunehmen und die Hochschuleinrichtungen zu nutzen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 12.02.2025

Der Präsident der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Karl Stoffel

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Rechtsassessor Ralf Stenzel

Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biomathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik an der Hochschule Koblenz vom 29.01.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik, Informatik, Technik am 18.12.2025 die folgende Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biomathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik an der Hochschule Koblenz vom 30.10.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 06/2019 vom 28.11.2019, S. 332), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 07.02.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 02/2024 vom 20.02.2024, S. 28) beschlossen.

Diese Ordnung zur Änderung der Anlagen der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biomathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 04.02.2025 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Anlage 1 „Studienverlaufspläne“ der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biomathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik wird wie folgt geändert:

1. Der Studienverlaufsplan Bachelor Biomathematik, Studienbeginn Sommersemester wird gestrichen.
2. Der Studienverlaufsplan Bachelor Wirtschaftsmathematik, Studienbeginn Sommersemester wird gestrichen.
3. Der Studienverlaufsplan Bachelor Technomathematik, Studienbeginn Sommersemester wird gestrichen.

Artikel 2

Die Anlage 4 „Prüfungspläne“ der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Biomathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik wird wie folgt geändert:

In den Prüfungsplänen „Biomathematik“, „Wirtschaftsmathematik“ und Technomathematik werden jeweils die Sätze „Je nach Beginn im Winter- oder Sommersemester ergeben sich zeitliche Verschiebungen. Siehe hierzu den Studienverlaufsplan.“ gestrichen.

Artikel 3 **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

a.) Studierende, die das Studium in diesen Bachelor-Studiengängen vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel 3 Nr. 2b).

b.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 5 Jahre nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.

c.) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Version der Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Version der Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Remagen, den 29.01.2025

Der Dekan des Fachbereiches Mathematik, Informatik, Technik
Prof. Dr. rer. nat. Georg Ankerhold

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik, Informatik, Technik
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Martina Brück

VIII. Studierendenwerk

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 16.01.2025

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Koblenz hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 gemäß § 113 Abs. 1, Nr. 3 b) in Verbindung mit § 112 Abs. 2, Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) i.d.F. vom 23. September 2020 (GVBl. 2020, 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373), die nachstehende Beitragsordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) hat diese Beitragsordnung mit Schreiben vom 15.01.2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 25. April 1980 (StAnz. S.565), zuletzt geändert am 14.02.2024 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz Nr. 01/2024 vom 11.03.2024, S. 3f. und Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2024 vom 20.02.2024, S. 32) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3 Höhe der Sozialbeiträge

Die Gesamtbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz,

Standort Koblenz:

Sozialbeitrag	89,00 Euro
+ Deutschlandsemesterticket für Studierende	208,80 Euro
Gesamtbeitrag:	297,80 Euro

2. Für die Studierenden der Hochschule Koblenz,

Standort Höhr-Grenzhausen:

Sozialbeitrag	40,00 Euro
+ Deutschlandsemesterticket für Studierende	208,80 Euro
Gesamtbeitrag:	248,80 Euro

3. Für die Studierenden der Hochschule Koblenz,

Standort Remagen:

Sozialbeitrag	89,00 Euro
+ Deutschlandsemesterticket für Studierende	208,80 Euro
+ Rheinfähre Linz-Kripp	3,00 Euro
Gesamtbeitrag:	300,80 Euro

4. Für Fernstudierende 89,00 Euro
- | | |
|-----------------------|-------------------|
| Gesamtbeitrag: | 89,00 Euro |
|-----------------------|-------------------|

Artikel 2

Diese Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2025/26 in Kraft.

Koblenz, den 16.01.2025

Prof. Dr. Magdalena Stülb

Vorsitzende des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Koblenz

Beschlussorgan: Verwaltungsrat des Studierendenwerks Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Nico Hemmerle